

RESOLUTION 59/172

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁷⁶.

59/172. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷⁷ und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁷⁸,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁷⁹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁸⁰, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸¹ und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁸²;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die Grundursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsströmen vorzubeugen, und fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu Projekten und Programmen zu leisten, die darauf gerichtet sind, ihre Not zu lindern und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu ermöglichen;

3. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.127 (V) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom

30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Konferenz zum Thema "Flüchtlingsschutz in Afrika: Herausforderungen und Lösungen", die von der Afrikanischen Parlamentarischen Union und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vom 1. bis 3. Juni 2004 in Cotonou (Benin) veranstaltet wurde;

5. *spricht* dem Hohen Flüchtlingskommissar *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ernennung des Sonderberichterstatters über Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Afrika durch die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelaten und anderen Konfliktfolgen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit, der dem Sicherheitsrat vorgelegt und von ihm erörtert wurde¹⁸³;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern sowie ehemaligen Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen sowie im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

9. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten), Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷⁹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸¹ A/59/317.

¹⁸² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12)*.

¹⁸³ S/2004/814.

ist, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung des Sonderbeauftragten für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch die Afrikanische Union;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

11. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Rahmen der Lasten- und Aufgabenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufzustocken, gleichzeitig die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Hilfsvorkehrungen auszuräumen und diesbezügliche Initiativen zu unterstützen;

12. *erklärt erneut*, dass es in erster Linie Aufgabe der Gaststaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente nicht in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind;

13. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, beklagt insbesondere die bewaffneten Angriffe, die sich im August 2004 im Durchgangslager Gatumba in Burundi ereigneten, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

14. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars und anderer huma-

nitärer Organisationen erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

15. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, gemeinsam mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehende Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des internationalen Flüchtlingsschutzes zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Hohe Kommissar 2004 dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids als Mitträger beigetreten ist;

16. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Tätigkeiten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung über internationale Zusammenarbeit und die Lasten- und Aufgabenteilung in Situationen eines Massenzustroms¹⁸⁴;

17. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland

¹⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/59/12/Add.1), Kap. III, Abschnitt B.

herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass Tausende von Flüchtlingen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, und begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung über Fragen der Rechtssicherheit im Kontext der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen¹⁸⁵;

19. *bekräftigt*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, und erkennt an, dass es eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normaler Weise nur dann geben kann, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann;

20. *begrüßt* die durch den Hohen Kommissar in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Entwicklungsakteuren vorgenommene Erarbeitung des Rahmens zur Förderung von Dauerlösungen, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz für eine dauerhafte Rückkehr (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) umfasst;

21. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung positiv auf die Bedürfnisse afrikanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung in Drittländern zu reagieren, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von der Erarbeitung des Multilateralen Vereinbarungsumrahmens für Neuansiedlungen im Kontext der "Konvention plus"-Initiative des Hohen Kommissars¹⁸⁶;

22. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Gastländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesenstützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *außerdem auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Umwelt und Infrastruktur in Asylländern bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen

Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁸⁷ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

26. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/173

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/499, Ziffer 35)¹⁸⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische

¹⁸⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anlage.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

¹⁸⁵ Ebd., Abschnitt C.

¹⁸⁶ Ebd., *Beilage 12 (A/59/12)*, Kap. III, Ziffer 23.